

Name	Vorname	Personalnummer/AG
------	---------	-------------------

**Selbstauskunft zur Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder
zur Ermittlung des Beitrags zur sozialen Pflegeversicherung nach § 55 Abs. 3 SGB XI**

Ich bin kinderlos: ja,
 nein → bei ‚nein‘ bitte unbedingt nachfolgende Angaben zur **Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder unter 25 Jahren nach § 55 Abs.3 SGB XI** ergänzen!

Ich versichere, die Elternerschaft zu haben für folgende Zahl von **berücksichtigungsfähigen Kindern bis zum vollendeten 25. Lebensjahr *)**:

zum Stand _____ Änderungen ab: _____ (optional)
(Frühestens ab 01.07.2023 bzw. ab Zahlungsbeginn)

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> kein oder 1 Kind | <input type="checkbox"/> kein oder 1 Kind |
| <input type="checkbox"/> 2 Kinder unter 25 Jahren | <input type="checkbox"/> 2 Kinder unter 25 Jahren |
| <input type="checkbox"/> 3 Kinder | <input type="checkbox"/> 3 Kinder |
| <input type="checkbox"/> 4 Kinder | <input type="checkbox"/> 4 Kinder |
| <input type="checkbox"/> 5 und mehr Kinder | <input type="checkbox"/> 5 und mehr Kinder |

*) **Hinweise zu berücksichtigungsfähigen Kindern nach § 55 Abs. 3 SGB XI erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse. Haben alle Ihre Kinder bereits das 25. Lebensjahr vollendet, kreuzen Sie bitte „kein oder 1 Kind“ an.**

Achtung: Jede Änderung muss umgehend und unaufgefordert dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg (Name, Vorname, Personalnummer) mit Angabe der Wirksamkeit (gültig ab) mitgeteilt werden. **Insbesondere die Vollendung des 25. Lebensjahres eines Kindes ist anzuzeigen!** Bei verspäteter Anzeige werden gewährte Beitragsabschläge unverzüglich nachenthalten.

Hinweise:

Es handelt sich um eine freiwillige Selbstauskunft. Sie müssen gar keine Angaben machen oder können einzelne Kinder unberücksichtigt lassen. Es können jedoch bei der Beitragsermittlung ausschließlich die angegebenen Kinder berücksichtigt werden. Hinsichtlich der Kinder, die gemäß Ihrer Angaben berücksichtigt werden sollen, gilt Folgendes:

- **Mitwirkungspflicht:** Nach § 28o Abs. 1 SGB IV sind Beschäftigte dazu verpflichtet, gegenüber dem Arbeitgeber die zur Durchführung des Meldeverfahrens und der Beitragszahlung erforderlichen Angaben zu machen und, soweit erforderlich, dazu notwendige Unterlagen vorzulegen. Dies gilt bei mehreren Beschäftigungen gegenüber allen beteiligten Arbeitgebern. Nach § 111 Abs. 1 Ziffer 4 SGB IV begehen Beschäftigte eine Ordnungswidrigkeit, wenn sie vorsätzlich oder leichtfertig diese Auskünfte nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilen oder die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegen. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 111 Abs. 4 SGB IV mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden. Falsche Angaben stellen zudem eine Verletzung einer arbeitsrechtlichen Pflicht durch die Arbeitnehmerin bzw. den Arbeitnehmer dar und können unter anderem arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Jede Änderung der angegebenen Verhältnisse muss unaufgefordert der Personalabteilung mitgeteilt werden.
- **Datenschutz:** Ihre personenbezogenen Daten werden verarbeitet und gespeichert, soweit und solange dies zur Erfüllung der dem Arbeitgeber/der beitragsabführenden Stelle obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist Art. 6 Abs. 1 c) DS-GVO (i.V.m. § 55 Abs. 3 SGB XI).

Ich versichere die Hinweise zur Kenntnis genommen und meine Angaben entsprechend gemacht zu haben.

Datum Unterschrift

Erläuterungen:

Seit 01.01.2005 zahlen kinderlos Versicherte ab Vollendung des 23. Lebensjahres einen **Beitragszuschlag** zur sozialen Pflegeversicherung. Ausgenommen sind kinderlos Versicherte, die vor dem 01.01.1940 geboren sind. Seit dem 01.07.2023 beträgt der Beitragszuschlag 0,6 Prozent.

Der Beitragszuschlag ist nicht zu zahlen, wenn die Elterneigenschaft des/der Versicherten gegenüber der beitragsabführenden Stelle (hier: das Landesamt für Besoldung und Versorgung) nachgewiesen wird. Zu ‚Nachweise der Elterneigenschaft‘ finden Sie weitere Informationen auf der Internetseite des LBV unter www.lbv.landbw.de mit dem Suchbegriff „Pflegeversicherung“. Der Nachweis ist innerhalb von drei Monaten nach Beschäftigungsbeginn oder nach der Geburt eines Kindes vorzulegen.

Ab dem 01.07.2023 reduziert sich für Versicherte mit mindestens zwei Kindern der Beitragssatz für jedes berücksichtigungsfähige Kind ab dem 2. Kind bis zum 5. Kind um jeweils einen **Beitragsabschlag** in Höhe von 0,25 Prozent bis zum Ende des Monats, in dem das jeweilige Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat oder vollendet hätte.

Jede Änderung bzgl. der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr muss umgehend und unaufgefordert dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg mitgeteilt werden.

Zurück an das

**Landesamt für Besoldung und
Versorgung Baden-Württemberg
70730 Fellbach**

Name	Vorname	Personalnummer/AG
------	---------	-------------------

MEHRFERTIGUNG FÜR VERSICHERTE/N

Selbstauskunft zur Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder zur Ermittlung des Beitrags zur sozialen Pflegeversicherung nach § 55 Abs. 3 SGB XI

Ich bin kinderlos: ja,
 nein → bei ‚nein‘ bitte unbedingt nachfolgende Angaben zur **Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder unter 25 Jahren nach § 55 Abs.3 SGB XI** ergänzen!

Ich versichere, die Elterneigenschaft zu haben für folgende Zahl von **berücksichtigungsfähigen Kindern bis zum vollendeten 25. Lebensjahr *)**:

zum Stand _____ Änderungen ab: _____ (optional)
(Frühestens ab 01.07.2023 bzw. ab Zahlungsbeginn)

- kein oder 1 Kind
- 2 Kinder unter 25 Jahren
- 3 Kinder
- 4 Kinder
- 5 und mehr Kinder

- kein oder 1 Kind
- 2 Kinder unter 25 Jahren
- 3 Kinder
- 4 Kinder
- 5 und mehr Kinder

*) **Hinweise zu berücksichtigungsfähigen Kindern nach § 55 Abs. 3 SGB XI erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse. Haben alle Ihre Kinder bereits das 25. Lebensjahr vollendet, kreuzen Sie bitte „kein oder 1 Kind“ an.**

Achtung: Jede Änderung muss umgehend und unaufgefordert dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg (Name, Vorname, Personalnummer) mit Angabe der Wirksamkeit (gültig ab) mitgeteilt werden. **Insbesondere die Vollendung des 25. Lebensjahres eines Kindes ist anzuzeigen!** Bei verspäteter Anzeige werden gewährte Beitragsabschläge unverzüglich nachenthalten.

Hinweise:

Es handelt sich um eine freiwillige Selbstauskunft. Sie müssen gar keine Angaben machen oder können einzelne Kinder unberücksichtigt lassen. Es können jedoch bei der Beitragsermittlung ausschließlich die angegebenen Kinder berücksichtigt werden. Hinsichtlich der Kinder, die gemäß Ihrer Angaben berücksichtigt werden sollen, gilt Folgendes:

- **Mitwirkungspflicht:** Nach § 28o Abs. 1 SGB IV sind Beschäftigte dazu verpflichtet, gegenüber dem Arbeitgeber die zur Durchführung des Meldeverfahrens und der Beitragszahlung erforderlichen Angaben zu machen und, soweit erforderlich, dazu notwendige Unterlagen vorzulegen. Dies gilt bei mehreren Beschäftigungen gegenüber allen beteiligten Arbeitgebern. Nach § 111 Abs. 1 Ziffer 4 SGB IV begehen Beschäftigte eine Ordnungswidrigkeit, wenn sie vorsätzlich oder leichtfertig diese Auskünfte nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilen oder die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegen. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 111 Abs. 4 SGB IV mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden. Falsche Angaben stellen zudem eine Verletzung einer arbeitsrechtlichen Pflicht durch die Arbeitnehmerin bzw. den Arbeitnehmer dar und können unter anderem arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Jede Änderung der angegebenen Verhältnisse muss unaufgefordert der Personalabteilung mitgeteilt werden.
- **Datenschutz:** Ihre personenbezogenen Daten werden verarbeitet und gespeichert, soweit und solange dies zur Erfüllung der dem Arbeitgeber/der beitragsabführenden Stelle obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist Art. 6 Abs. 1 c) DS-GVO (i.V.m. § 55 Abs. 3 SGB XI).

Ich versichere die Hinweise zur Kenntnis genommen und meine Angaben entsprechend gemacht zu haben.

Datum

Unterschrift

Erläuterungen:

Seit 01.01.2005 zahlen kinderlos Versicherte ab Vollendung des 23. Lebensjahres einen **Beitragszuschlag** zur sozialen Pflegeversicherung. Ausgenommen sind kinderlos Versicherte, die vor dem 01.01.1940 geboren sind. Seit dem 01.07.2023 beträgt der Beitragszuschlag 0,6 Prozent.

Der Beitragszuschlag ist nicht zu zahlen, wenn die Elterneigenschaft des/der Versicherten gegenüber der beitragsabführenden Stelle (hier: das Landesamt für Besoldung und Versorgung) nachgewiesen wird. Zu ‚Nachweise der Elterneigenschaft‘ finden Sie weitere Informationen auf der Internetseite des LBV unter www.lbv.landbw.de mit dem Suchbegriff „Pflegeversicherung“. Der Nachweis ist innerhalb von drei Monaten nach Beschäftigungsbeginn oder nach der Geburt eines Kindes vorzulegen.

Ab dem 01.07.2023 reduziert sich für Versicherte mit mindestens zwei Kindern der Beitragssatz für jedes berücksichtigungsfähige Kind ab dem 2. Kind bis zum 5. Kind um jeweils einen **Beitragsabschlag** in Höhe von 0,25 Prozent bis zum Ende des Monats, in dem das jeweilige Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat oder vollendet hätte.

Jede Änderung bzgl. der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr muss umgehend und unaufgefordert dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg mitgeteilt werden.

Zurück an das

**Landesamt für Besoldung und
Versorgung Baden-Württemberg
70730 Fellbach**